

**Anlage 4: Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern - Leitfaden zur  
Kostenwälzung Biogas (Übergangslösung)**

**INHALT**

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Ausgangssituation.....   | 2  |
| 2.  | Begriffe.....  | 4  |
| 3.  | Abkürzungsverzeichnis.....   | 5  |
| 4.  | Grundsätze der Kostenkalkulation.....  | 6  |
| 4.1 | Ermittlung der Biogas-Kosten .....   | 7  |
|     | a) Kalkulatorische Abschreibungen (§ 6 GasNEV).....                                      | 7  |
|     | b) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 GasNEV).....                              | 9  |
|     | c) Kalkulatorische Steuern (gemäß § 8 GasNEV).....                                       | 9  |
|     | d) Passivierter Anschlusskostenbeitrag (§ 9 GasNEV).....                                 | 9  |
|     | e) Vermiedene Netzkosten (§ 20 a GasNEV).....  | 9  |
|     | f) Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 41 e Abs. 8<br>GasNZV).....             | 9  |
|     | g) Aufwandsgleiche Kostenpositionen (§ 5 GasNEV).....                                    | 10 |
| 4.2 | Nachweis der Kosten.....   | 11 |
| 5.  | Übergangslösung.....   | 12 |
| 5.1 | Prozessbeschreibung.....   | 12 |
|     | a) Schritt 1 (Hochmeldung der prognostizierten Biogas-Kosten und<br>Erstattung).....     | 12 |
|     | b) Schritt 2 (Ermittlung der Wälzungskosten/Verrechnung/<br>Hochmeldung der Erlöse)..... | 13 |
|     | c) Schritt 3 (Anpassung).....  | 14 |
| 5.2 | Grafische Darstellung Wälzungsmechanismus Biogas.....                                    | 16 |
| 5.3 | Wälzungsmechanismus Biogas in der zeitlichen Abfolge.....                                | 18 |

### 1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung strebt eine Biogas-Einspeisung von 6 Mrd. m<sup>3</sup> jährlich bis 2020 und 10 Mrd. m<sup>3</sup> jährlich bis 2030 an (siehe § 41 a Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)). Über das tatsächliche Biogas-Potenzial in den nächsten Jahren und die geographische Verteilung der Biogas-Netzanschlüsse in Deutschland gibt es unterschiedliche Szenarien und Einschätzungen. Vor diesem Hintergrund sind sich Politik (Bundesregierung, BMWi, Bundesrat) und Gasbranche einig, dass die dem Netzbetreiber mit dem Netzzugang Biogas entstehenden Kosten gewälzt werden, um mögliche punktuelle Belastungen bzw. Verwerfungen zu vermeiden. Dies soll durch einen geeigneten Wälzungsmechanismus sichergestellt werden (siehe § 20 b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV)). In Verbindung mit Artikel 4 des „Biogas-Verordnungspakets“ ist der Wälzungsmechanismus wie dieses selbst am 12. April 2008 in Kraft getreten, jedoch sind Fristen oder Schwellenwerte für die Einführung eines Wälzungsmechanismus Biogas nicht vorgesehen.

Am 6. Februar 2008 sind BMWi und BNetzA Eckpunkte eines Branchenvorschlags für einen Wälzungsmechanismus vorgestellt worden. Der Vorschlag enthält aus pragmatischen Umsetzungsgründen eine mit dem Inkrafttreten des „Biogas-Verordnungspakets“ - in Verbindung mit einer flankierenden, geeigneten Branchenregelung (innerhalb der Kooperationsvereinbarung in Verbindung mit einem Leitfaden) - unmittelbar geltende praxisnahe Übergangslösung. Diese soll nach Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen schnellstmöglich mit Beginn eines Kalenderjahres in ein Zielmodell überführt werden. Das Zielmodell lehnt sich an die Vorgehensweise bei Strom analog dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) an.

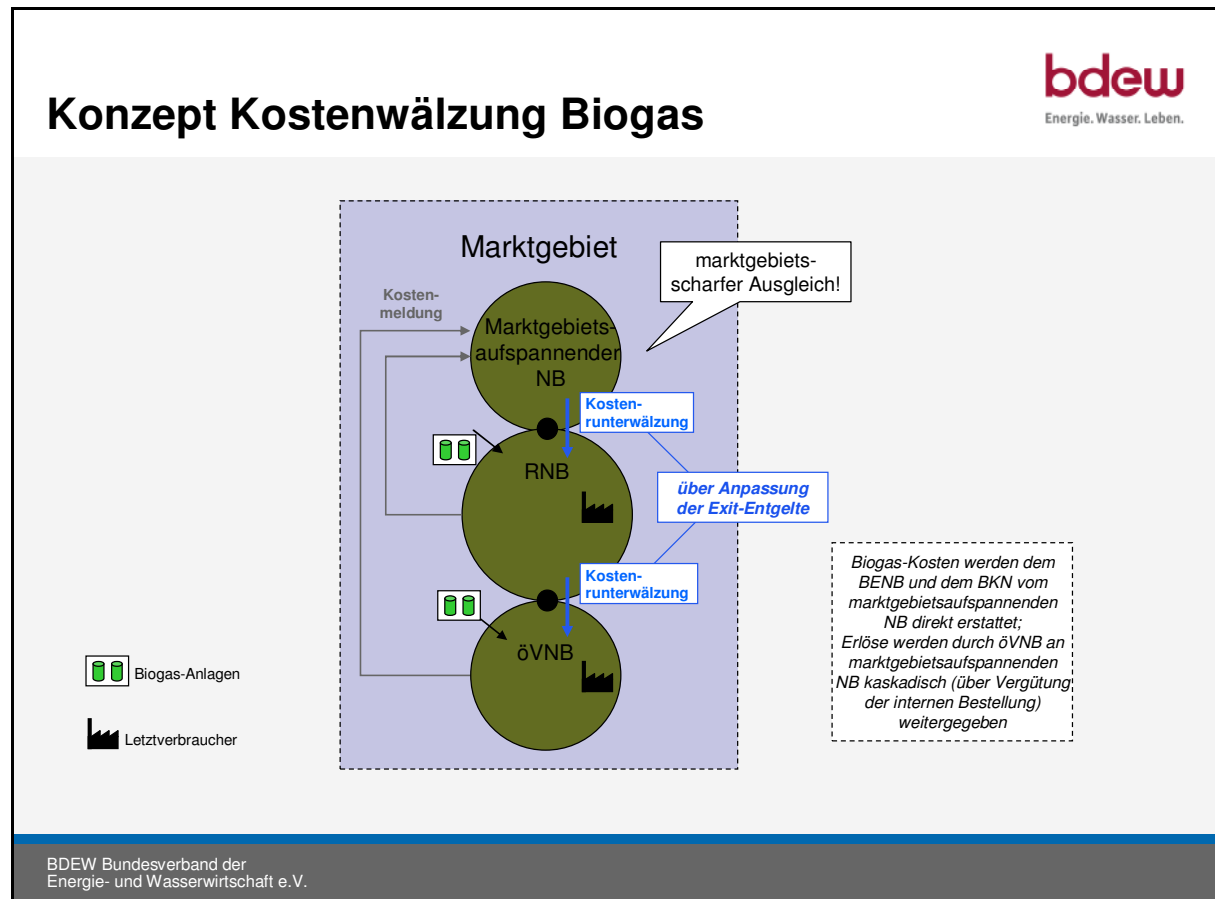
In der Übergangslösung wird auf den bestehenden Wälzungsmechanismus analog zur internen Bestellung abgestellt. Diese Top-down- und anschließende Bottom-up-Wälzung entspricht der bisherigen eingeschungenen Systematik der internen Bestellung/Entgelt-/Kostenwälzung. Auch die Anpassung der Entgeltblätter aufgrund des erhöhten Wälzungsbetrags ist durch die durchgeführte Entgelt-/Kostenwälzung zum 1. Oktober 2007 den Netzbetreibern bekannt und vertraut.

Nach den Regelungen der Anreizregulierungsverordnung sind Biogas-Kosten dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Nach dem in diesem Leitfaden beschriebenen Verfahren der Kostenwälzung werden die Biogas-Kosten aller Netzbetreiber über die Umlage (bzw. Abschlagszahlungen) erlost. Darüber hinaus verbleiben beim Netzbetreiber keine Biogas-Kosten.

## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Es muss berücksichtigt werden, dass die Abwicklung für alle Netzbetreiber wirtschaftlich neutral sein muss (Abwicklungsaufwand, Zeitverzug zwischen Kosten und Erlösen, Liquidität). Dies bedeutet auch, dass berechnete Ansprüche von Biogas-Anlagenbetreibern aufgrund des „Biogas-Verordnungspakets“ durch die Netzbetreiber gewälzt werden können. In der Übergangslösung wird dies berücksichtigt.

Im Folgenden ist eine Skizzierung der in Kapitel 1 beschriebenen gestuften Umsetzung der Übergangslösung dargestellt.



## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

### 2. Begriffe

Biogas-Gesamtkosten: Summe aller gemäß § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten in einem Marktgebiet.

Biogas-Kosten: Die Biogas-Kosten bestehen aus den Kosten

- für den Netzanschluss (Netzanschluss sowie für Wartung und Betrieb gem. § 41 c Abs. 1, die Maßnahmen gem. § 41 c Abs. 8 sowie gem. § 41 d Abs. 2 der GasNZV,
- für den erweiterten Bilanzausgleich (gem. § 41 e der GasNZV abzüglich der vom Bilanzkreisverantwortlichen gem. § 41 e Abs. 8 der GasNZV zu zahlenden Pauschale),
- gem. § 41 f Abs. 2 und 3 GasNZV und
- für die vermiedenen Netzkosten (die vom Netzbetreiber gem. § 20 a GasNEV an den Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzkosten).

Biogaseinspeisenetzbetreiber: Netzbetreiber, an dessen Netz eine Biogasanlage angeschlossen ist.

Jahr a: Das Jahr a bezieht sich auf das Kalenderjahr.

spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag: Bis zur Einführung des Zielmodells anzuwendender Betrag in €/kWh/h/a bzw. €/m<sup>3</sup>/h/a, den der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber auf seine Exit-Entgelte aufschlägt. Exit-Punkte zu Speichern sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten werden nicht berücksichtigt. Falls als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber mehrere Netzbetreiber benannt sind, sind die Biogas-Gesamtkosten kapazitätsgewichtet auf diese Netzbetreiber aufzuteilen.

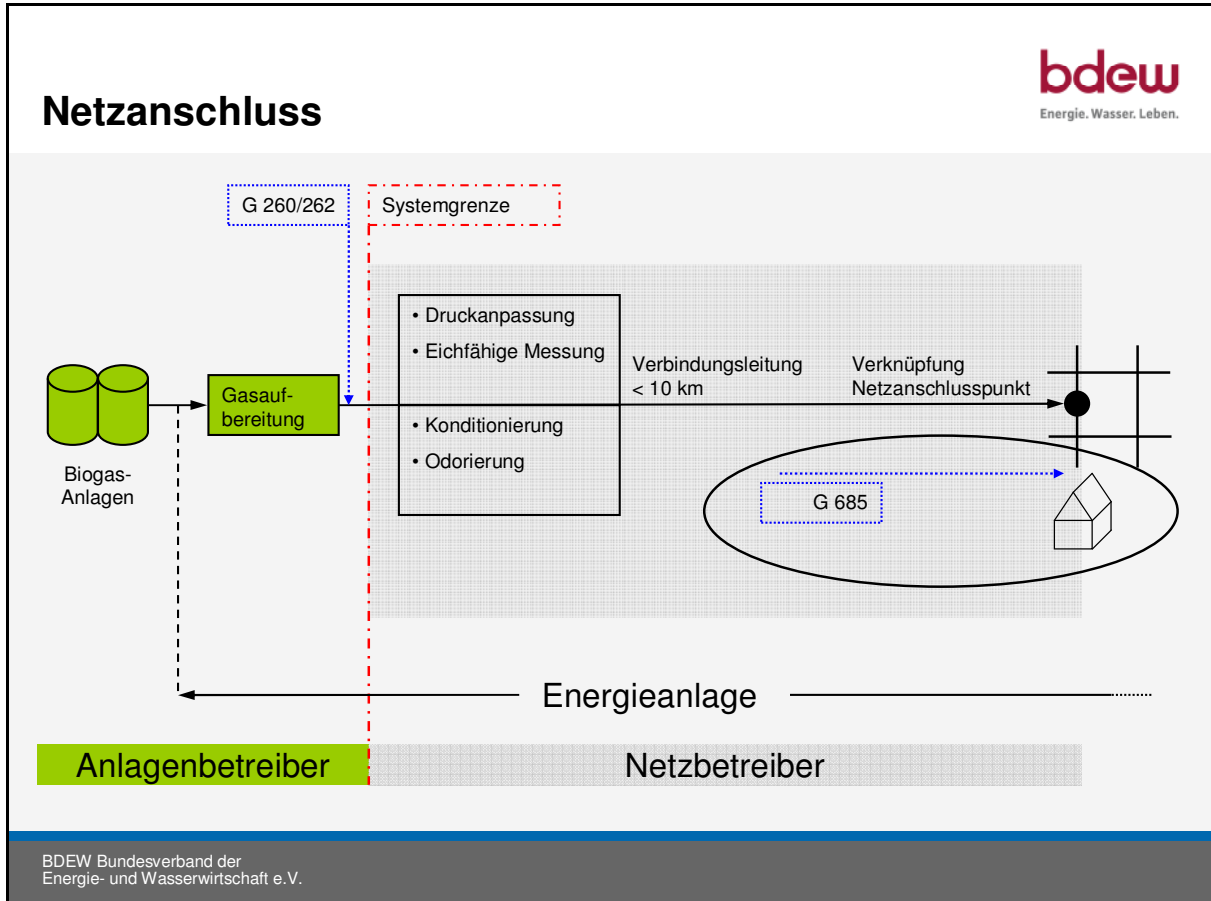
## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

### 3. Abkürzungsverzeichnis

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Ausspeisenetzbetreiber                | ANB      |
| Biogaseinspeisenetzbetreiber          | BENB     |
| Fernleitungsnetzbetreiber             | FNB      |
| Kooperationsvereinbarung              | KoV      |
| Netzbetreiber                         | NB       |
| örtlicher Verteilernetzbetreiber      | öVNB     |
| regionaler Netzbetreiber              | RNB      |
| Verordnung über Gashochdruckleitungen | Gas HLVO |

#### 4. Grundsätze Kostenkalkulation

Nachfolgend ist eine Skizzierung der Einbindung der Biogas-Anlage bis zur Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes dargestellt.



## **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

### **4.1. Ermittlung der Biogas- Kosten**

Gemäß § 20 b GasNEV sind die Biogas-Kosten auf alle Netze innerhalb des jeweiligen Marktgebietes umzulegen. Für die Ermittlung der Biogas-Kosten gelten prinzipiell die allgemeinen Grundsätze der GasNEV. Es ist sicher zu stellen, dass Kosten in den Erhebungsbögen für die Meldung der Biogas-Kosten und für die Meldung der Netzkosten im jeweiligen Betrachtungsjahr nicht doppelt berücksichtigt werden. Die Biogas-Kosten sind gesondert in einem Erhebungsbogen darzulegen.

Die zu wälzenden Kosten ergeben sich insbesondere aus den einzelnen Kostenpositionen, die nachfolgend erläutert werden.

|       |   |
|-------|---|
|       | <b>Kalkulatorische Abschreibungen</b>                                 |
| +     | <b>Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung</b>                         |
| +     | <b>Kalkulatorische Steuern</b>  |
| -     | <b>Auflösung des passivierten Anschlusskostenbeitrags<sup>1</sup></b> |
| +     | <b>Vermiedene Netzkosten</b>  |
| +     | <b>Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich</b>                     |
| +     | <b>aufwandsgleiche Kostenpositionen</b>                               |
| <hr/> |   |
| =     | <b>Jährlich zu wälzende Kosten (Biogas-Kosten)</b>                    |

#### **a) Kalkulatorische Abschreibungen (§ 6 GasNEV)**

Gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV (Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen ab dem 01.01.2006) sind die Anlagen linear abzuschreiben und weisen nach dem Ende der Abschreibungsdauer einen Restwert von Null auf.

§ 6 Abs. 5 GasNEV regelt dabei, dass die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu ermitteln sind (siehe Anlage 1 GasNEV).

Endet die Nutzung des Netzanschlusses vor Ablauf der Nutzungsdauer, kann der Netzbetreiber hierfür eine Sonderabschreibung vornehmen und diese Einmalkosten entsprechend in der Wälzung berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Legende: Anschlusskostenbeitrag = Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss gem. § 9 (1) GasNEV

## Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung

Grundsätzlich werden 100 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) für den Netzanschluss als Anlagenzugang beim Netzbetreiber aktiviert. Zum Netzanschluss gehören gemäß § 41 b Nr. 2 GasNZV:

- Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogas-Aufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet,
- Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes,
- Gasdruck-Regel-Messanlage,
- Einrichtungen zur ggf. erforderlichen Druckerhöhung, um das Biogas kapazitativ aufnehmen zu können (Verdichteranlage zur Netzeinspeisung) und
- eichfähige Messung.

Darüber hinaus gemäß § 41 c Abs. 5 GasNZV:

- 100 % der Planungskosten für die Herstellung des Netzanschlusses, soweit diese Kosten auch aktiviert werden (z.B. Gutachten, Planungsleistungen).<sup>2</sup>

Darüber hinaus gemäß § 41 c Abs. 8 und § 41 d Abs. 2 GasNZV:

- Wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz, um die ganzjährige Einspeisung zu gewährleisten und die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Biogas zu befriedigen. Die Abschreibungsdauern richten sich hierbei nach der Anlage 1 der GasNEV. Grundsätzlich müssen sämtliche Maßnahmen, die lediglich deshalb getätigt werden, um die ganzjährige Einspeisung von Biogas zu gewährleisten, als AHK im Sinne dieses Sachverhaltes zugeordnet werden.

Darüber hinaus gemäß § 41 f Abs. 2 und 3 GasNZV:

- Odorierung des Biogases und
- Gasbeschaffenheitsmessung: Eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases (u.a. Gaschromatograph). Einrichtungen und Maßnahmen für die Herstellung der eichrechtlichen Vorgaben.

Die kalkulatorischen Abschreibungen ermitteln sich nach der linearen Abschreibungsmethode durch Division der AHK und der Nutzungsdauer.

---

<sup>2</sup> Nicht aktivierte Planungskosten fallen unter die aufwandsgleichen Kosten, vgl. g).

## **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

### **b) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 GasNEV)**

Diese Kosten werden gemäß § 7 GasNEV ermittelt.

### **c) Kalkulatorische Steuern (gemäß § 8 GasNEV)**

Die Gewerbesteuer wird kalkulatorisch gemäß § 8 GasNEV berücksichtigt.

### **d) Passivierter Anschlusskostenbeitrag (§ 9 GasNEV)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 3 und 4 GasNEV ist die Auflösung der passivierten Anschlusskostenbeiträge (50% der getätigten Netzanschlusskosten) von den Netzkosten in Abzug zu bringen. In § 9 Abs. 2 GasNEV sind die von Einspeisern von Gas gezahlten Baukostenzuschüsse in Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses, individuell über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

### **e) Vermiedene Netzkosten (§ 20 a GasNEV)**

Transportkunden von Biogas erhalten vom Biogaseinspeisenetzbetreiber, in dessen Netz sie unmittelbar Biogas einspeisen, ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 Euro je Kilowattstunde eingespeisten Biogases für vermiedene Netzkosten. Dies gilt unabhängig von der Netzebene (öVNB, RNB, FNB), in die eingespeist wird.

### **f) Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 41 e Abs. 8 GasNZV)**

Diese Kosten entstehen dem Bilanzkreisnetzbetreiber, da nur dieser die Dienstleistung anbietet, und können dementsprechend auch nur von diesem angesetzt werden. Von den tatsächlich angefallenen Kosten ist die von dem Biogas-Einspeiser zu zahlende Pauschale in Höhe von 0,001 €/kWh abzuziehen.

### **g) Aufwandsgleiche Kostenpositionen (§ 5 GasNEV)**

Darunter fallen insbesondere die folgenden Kostenbestandteile, jeweils gemäß der Aufschlüsselungen in dem Betriebsabrechnungsbogen (Materialkosten (incl. Kosten für durch Dritte erbrachte Leistungen), Personalkosten und sonstige betriebsbedingte Kosten):

- Wartung und Betrieb des Netzanschlusses gemäß § 41 c Abs. 1 GasNZV,
- Wartung und Betrieb von Verdichteranlagen für die Einspeisung des Biogases in das Versorgungsnetz gemäß § 41 c Abs. 1 GasNZV,
- Wartung und Betrieb der Einrichtungen und Maßnahmen für die Herstellung der eichrechtlichen Vorgaben gemäß § 41 f Abs. 2 GasNZV,
- Wartung und Betrieb der Odorierungsanlage und der Gasbeschaffenheitsmessung gemäß § 41 f Abs. 3 GasNZV,
- Wartung und Betrieb der Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz gemäß § 41 d Abs. 2 GasNZV, die der Biogas-Anlage direkt zuzuordnen sind,
- Betriebsstoffe (insbesondere Kosten für Flüssiggas zur Konditionierung gemäß DVGW-Regelwerk G685),
- die den Biogas-Anlagen darüber hinaus zuzuschlüsselnden Kosten im Netz, die nicht direkt zuordenbar sind, aber durch die Biogaseinspeisung verursacht werden; dabei ist Ziffer 4.1 Satz 3 zu beachten.,
- nicht aktivierte Planungskosten (vgl. a),
- Fremdkapitalzinsen.

### **4.2. Nachweis der Kosten**

Biogas-Anlagenbetreiber und Biogaseinspeisenetzbetreiber planen den Netzan-schluss gemeinsam (§ 41 c Abs. 5 GasNZV). Die Herstellung des Netzan-schlusses kann durch den Netzbetreiber erfolgen, kann aber durch den Biogas-Anlagenbetreiber auch durch einen Dritten hergestellt werden, vorausgesetzt die Qualifikation nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DVGW-Regelwerk und ggf. Gas HLVO liegt vor. Die Kosten für die Errichtung des Netzan-schlusses sind offen zu legen.

Die Erstattung der vermiedenen Netzkosten nach § 20 a GasNEV erfolgt auf Basis der gemessenen Biogas-Einspeisemenge je Kilowattstunde (auf G 260/G 262 aufbe-reitetes Rohbiogas) der Biogas-Anlage in das Netz (Messprotokolle) durch den Bio-gaseinspeisenetzbetreiber. Die Mengen des eingespeisten Biogases werden durch die geeichte Gasmessung ermittelt.

Die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich ermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung.

### 5. Übergangslösung

#### 5.1. Prozessbeschreibung

##### a) Schritt 1 (Hochmeldung der prognostizierten Biogas-Kosten und Erstattung)

###### Hochmeldung

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber prognostizieren ihre Biogas-Kosten (siehe dazu auch Schritt 3) für das jeweilige Folgejahr a+1.

Kosten für das Folgejahr a+1 dürfen von den Netzbetreibern nur berücksichtigt werden, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Dazu gehören insbesondere bereits abgeschlossene Verträge. Im Einzelnen müssen die gemeldeten Kosten entsprechend Kapitel 3 zu diesem Leitfaden ermittelt werden.

Die prognostizierten Biogas-Kosten a+1 werden von den Biogaseinspeisenetzbetreiber bis zum 30. September eines Jahres direkt an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet. Die Biogas-Kosten, die zwischen dem 12. April 2008 (Inkrafttreten des „Biogas-Verordnungspakets“) und dem 31. Dezember 2008 anfallen, sind durch den Biogaseinspeisenetzbetreiber, einschließlich der Prognose der Biogas-Kosten für das Jahr 2009, bis zum 30. September 2008 an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zu melden. Die Meldung im Jahr 2008 erfolgt einmalig untergliedert für die Kalenderjahre 2008 und 2009.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber prognostiziert die Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise abzüglich der vom Biogas-Einspeiser gemäß § 41 e Abs. 8 GasNZV zu zahlenden Pauschale und meldet diese Biogas-Kosten an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber.

Die Netzbetreiber haben parallel zur Meldung an die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ihre Biogas-Kosten mittels Erhebungsbogen, auch an die Regulierungsbehörden zu übermitteln. Die Regulierungsbehörden werden hierzu weitere Informationen veröffentlichen.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ermittelt so die Biogas-Gesamtkosten.

## **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

Im Fall, dass innerhalb eines Marktgebietes mehrere marktgebietsaufspannende Netzbetreiber benannt sind, werden die Biogas-Kosten addiert.

Die Systematik des Meldeprozesses entspricht im Übrigen dem des Bilanzkreismanagements in der KoV; es findet jedoch keine kaskadische Meldung entlang der Transportkette wie im Prozess der internen Bestellung statt.

### Erstattung

Die von den einzelnen Biogaseinspeisenetzbetreibern und dem Bilanzkreisnetzbetreiber gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten werden durch den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber in zwölf gleiche Monatsbeträge aufgeteilt und im Folgejahr a+1 in Form von monatlichen Abschlagszahlungen an die betreffenden Biogaseinspeisenetzbetreiber und dem Bilanzkreisnetzbetreiber erstattet. Die Erstattung erfolgt ab Januar 2009.

Bei Marktgebietsüberlappungen erfolgt die Zuordnung der Biogas-Kosten entsprechend der Einspeisung in das jeweilige Marktgebiet, dem die Biogas-Anlage zugeordnet ist. Änderungen der Marktgebietszuordnung der Biogas-Anlage sind im Übergangmodell nicht möglich.

### **b) Schritt 2 (Ermittlung der Wälzungskosten/Verrechnung/ Hochmeldung der Erlöse)**

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber addiert die ihm gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten aus den eigenen bzw. den nachgelagerten Netzen einschließlich der Korrekturen des Vorjahrs a-1 zu wälzenden Biogas-Kosten für das Folgejahr a+1 in seinem Marktgebiet.

Diese Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet dividiert der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber durch die im Folgejahr voraussichtlich gebuchte bzw. bestellte Kapazität. Dabei ist die Kapazität an den Exit-Punkten seines Netzes heranzuziehen. Er veröffentlicht bis zum 31.10. eines Jahres seine ab dem 01.01. des Folgejahres aufgrund des aktualisierten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrages geltenden Exit-Entgelte in €/kWh/h/a bzw. in €/m<sup>3</sup>/h/a. Exit-Punkte zu Speichern sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten werden nicht berücksichtigt, insbesondere um Doppelbelastungen zu vermeiden. Im Fall, dass innerhalb eines Marktgebietes mehrere marktgebietsaufspannende Netzbetreiber benannt sind, werden die Biogas-Gesamtkosten auf diese Netzbetreiber entsprechend der bei ihnen gebuchten bzw. bestellten Kapazität an den Exit-Punkten aufgeteilt (kapazitätsgewich-

## **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

tete Aufteilung). Unterjährige Kapazitätsanpassungen an den Exit-Punkten werden im Folgejahr entsprechend berücksichtigt. Der erstmalige Aufschlag des spezifischen Biogas-Wälzungsbetrages erfolgt zum 1. Januar 2009.

Die im Folgenden beschriebene Anpassung der Ausspeiseentgelte gemäß Wälzung (s. u.) erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 01.01 des Jahres.

Innerhalb des Marktgebiets wird der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beginnend beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber auf die jeweiligen Exit-Punkte (auch zu Letztverbrauchern) sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 Ziffer 1-4 KoV gewälzt. Jeder Netzbetreiber wälzt die Kosten entsprechend der bisherigen Netzzugangssystematik, d.h. Entry-/Exit-Netzbetreiber wälzen entsprechend des Entry-/Exit-Modells auf die Exit-Punkte und damit ausschließlich auf die Leistung. Örtliche Verteilernetzbetreiber berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag bei der Kostenträgerrechnung im Netzpartizipationsmodell bzw. bei anderen verwendeten Modellen zur Kostenträgerrechnung gemäß § 18 GasNEV. Die Vorgehensweise ist dabei analog der bisherigen Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.

Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer (Transportkunde, Letztverbraucher) und bezahlen die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhte monatliche Rechnung der internen Bestellung an den vorgelagerten Netzbetreiber.

### **c) Schritt 3 (Anpassungen)**

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber und ggf. auch die Bilanzkreisnetzbetreiber melden an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber zum 30. September eines jeden Jahres zusammen mit ihrer Biogas-Kostenprognose für das Folgejahr a+1 auch die Ist-Biogas-Kosten des abgelaufenen Jahres a-1.

Die Netzbetreiber haben parallel zur Meldung an die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber auch ihre Ist-Biogas-Kosten zusammen mit ihrer Biogas-Kostenprognose für das Folgejahr a+1 mittels Erhebungsbogen, auch an die Regulierungsbehörden zu übermitteln. Die Regulierungsbehörden werden hierzu weitere Informationen veröffentlichen.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber ermittelt die Differenz aus Ist-Biogas-Kosten a-1 und der im Jahr a-1 tatsächlich erfolgten Erstattung an die jeweiligen Bio-

#### **Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung**

gaseinspeisenetzbetreiber und an den Bilanzkreisnetzbetreiber. Diese Differenz wird bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen des Folgejahres a+1 gegenüber dem Biogaseinspeisenetzbetreiber und dem Bilanzkreisnetzbetreiber ausgeglichen. Gleichzeitig wird der Biogas-Wälzungsbetrag für das Folgejahr a+1 um diese Differenz reduziert bzw. erhöht.

Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber veröffentlicht die in seinem Marktgebiet insgesamt angefallenen Kosten für Biogas auf seiner Internet-Seite. Hierbei werden die von den einzelnen Netzbetreibern, auch von dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber für sein eigenes Netz, geltend gemachten Kosten für Biogas pro Netzbetreiber ausgewiesen.


Für die nachgelagerten Netzbetreiber ist der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag im Kostenblock „vorgelagerte Entgelte“ enthalten. Der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber, soweit er unter die Kostenregulierung fällt, erfasst seine Kosten aus der Zahlung der Abschläge als „Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“, weist hier über die Biogas-Kosten hinaus jedoch keine Positionen aus.

## 5.2. Grafische Darstellung Wälzungsmechanismus Biogas

Die wesentlichen Prozessschritte der Übergangslösung sind in den beiden nachfolgenden Bildern anhand eines Beispiels für den Biogaseinspeisenetzbetreiber entlang der klassischen dreistufigen Transportkette dargestellt.

### Beispiel Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (1/2)

Vereinfachte Darstellung wesentlicher Prozessschritte!



Energie. Wasser. Leben.

**1** BENB melden jährliche Biogas-Kosten an marktgebietsaufspannender NB (für a+1 in a)

|              |         |
|--------------|---------|
| öVNB1 (BENB) | 3.500 € |
| öVNB2        | -       |
| RNB (BENB)   | 6.500 € |

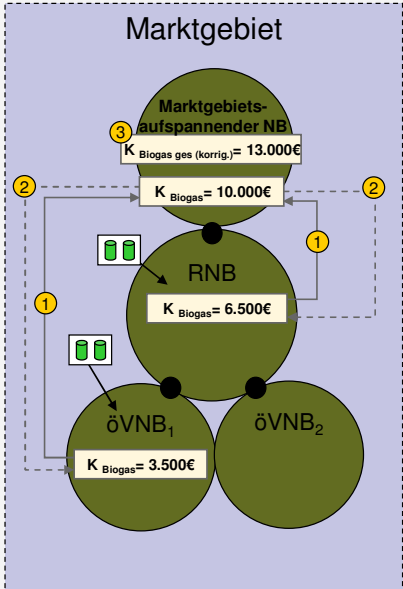
**2** marktgebietsaufspannender NB erstattet gemeldete Biogas-Kosten an BENB (ab a+1)

|              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| öVNB1 (BENB) | monatlich 3.500 €/12 Monate |
| öVNB2        | -                           |
| RNB (BENB)   | monatlich 6.500 €/12 Monate |

**3** marktgebietsaufspannender NB ermittelt je Marktgebiet die Biogas-Gesamtkosten aus eigenen und nachgelagerten Netzen einschließlich der Korrekturen des Vorjahres (a-1) zu Biogas-Gesamtkosten für a+1

|                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| öVNB 1                               | 3.500 €         |
| RNB                                  | 6.500 €         |
| Korrektur Vorjahr öVNB 1             | + 1.500 €       |
| Korrektur Vorjahr RNB                | + 1.500 €       |
| <b>Biogas-Gesamtkosten (für a+1)</b> | <b>13.000 €</b> |

Marktgebiet



K = Kosten

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

## Beispiel Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (2/2)

Vereinfachte Darstellung  
wesentlicher Prozessschritte!

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

- 4 marktgebietsaufspannender NB erhöht seine Exit Entgelte um Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet (ab a+1) (einschließlich der Korrekturen des Vorjahrs)
 

$$\frac{13.000 \text{ € [Biogas-Kosten]}}{25.000 \text{ [Exit-Kapazität]}} = 0,52 \text{ €/kWh/h (Erhöhung)}$$
  - 5 Ausspeisenezbetreiber kalkulieren ihre Ausspeiseentgelte unter Berücksichtigung der erhöhten vorgelagerten Kosten (ab a+1)
 

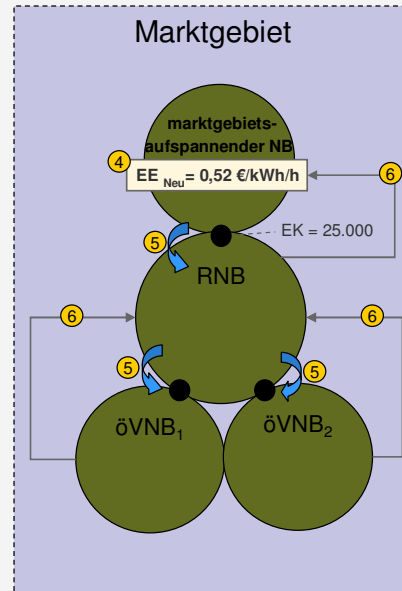
→ Erhöhung des Kostenblocks „Wälzung“
  - 6 Ausspeisenezbetreiber geben relevante Erlöse an marktgebietsaufspannender NB weiter (in a+1)
 

→ Im Rahmen der regulären Vergütung der Internen Bestellung
- 
- 7 marktgebietsaufspannender NB führt Endabrechnung der tatsächlichen Biogas-Kosten gegenüber BENB durch (in a+2)
 

- (siehe 2)
  - 8 marktgebietsaufspannender NB ermittelt in a+2 Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Biogas-Mehrerlösen durch die Exit-Entgelte im Jahr a+1
 

- Abweichungen werden im Folgejahr berücksichtigt


- (siehe 4)



EE = Exit-Entgelt; EK = Exit-Kapazität; K = Kosten

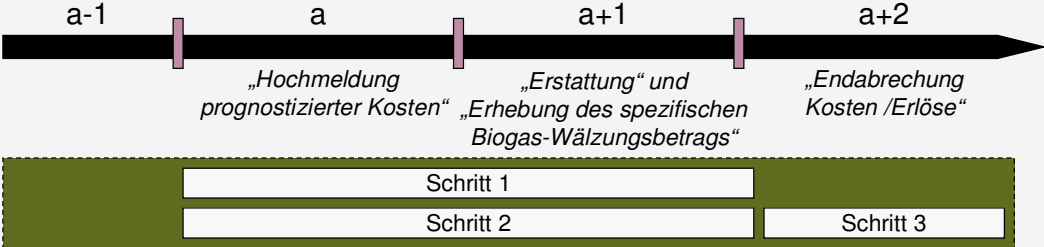
### 5.3. Wälzungsmechanismus Biogas in der zeitlichen Abfolge

Welche Netzbetreiber (Biogaseinspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber) müssen wann welche Prozessschritte durchführen? Dazu geben die nachfolgenden Bilder konkrete Informationen.

  
Energie. Wasser. Leben.

## Vorbemerkung

- Zum besseren Verständnis erfolgt in nachfolgender Darstellung eine „statische Betrachtung“ des Prozesses  
→ Ausgehend vom Zeitpunkt der Biogas-Kostenermittlung (Jahr a) wird ein kompletter Prozessdurchlauf chronologisch dargestellt (in Bezug auf a).



The diagram shows a horizontal timeline with four points: a-1, a, a+1, and a+2. Three vertical pink bars mark the transitions between these points. Below the timeline, three process steps are shown in a green dashed box: Schritt 1 spans from a-1 to a; Schritt 2 spans from a to a+1; Schritt 3 spans from a+1 to a+2. Text labels are placed below the timeline: „Hochmeldung prognostizierter Kosten“ between a-1 and a; „Erstattung“ und „Erhebung des spezifischen Biogas-Wälzungsbetrags“ between a and a+1; and „Endabrechnung Kosten /Erlöse“ between a+1 and a+2.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

# Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (1/2) - interne Bestellung

Wälzungsmechanismus zwischen BENB und einem marktgebietsaufspannenden NB

**BENB**

**marktgebietsaufspannender NB**

Dargestellte Prozessschritte sind jährlich zu wiederholen (siehe Folie „Vorbemerkung“)

**Schritt 1**

Hochmeldung der Biogas-Kosten durch BENB (in a) und Erstattung durch marktgebietsaufspannenden NB (in a+1)

Ermittlung „jährliche Biogas-Kosten“

1 bis 30.09. im Jahr a

2 Meldung „jährliche Biogas-Kosten direkt an marktgebietsaufspannenden NB

Bis 30.09. im Jahr a

Monatlich:

Erstattung der angemeldeten jährlichen Biogas-Kosten in Form von monatlichen Abschlagszahlungen

3 ab a+1

**Anmerkung zu 1:**

= jährliche Kosten (Jahr a+1) beim Netzanschluss, Netzzugang – einschließlich Entgelte für vermiedene Netzkosten – und Gasbeschaffenheit für das jeweilige Folgejahr. Prognosekosten für das Folgejahr (Jahr a+1) werden nur berücksichtigt, wenn entsprechende Verträge und gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Falls BENB = BKN kommen zusätzlich Kosten für den erweiterten Bilanzausgleich abzüglich der vom Biogas-Einspeiser zu zahlenden Pauschale hinzu.

**Schritt 2**

Ermittlung der Wälzungskosten durch marktgebietsaufspannenden NB und Verrechnung an nachgelagerte NB (Durchzuführen in a)

4 bis 31.10.

5 bis 31.10.

6 marktgebietsaufspannender NB : Veröffentlichung der Exit-Entgelte und spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

marktgebietsaufspannender NB : Summierung der gemeldeten jährlichen Biogas-Kosten aus den eigenen bzw. den nachgelagerten Netzen einschließlich der Korrekturen des Vorjahrs a-1 zu Biogas-Gesamtkosten für das Folgejahr a+1.

Der marktgebietsaufspannende NB ermittelt den spezifischen Aufschlag auf seine EXIT-Entgelte gemäß seiner Entgeltfindungssystematik für seine EXIT-Punkte

8 Anpassung Ausspeiseentgelte \*

zum 1.1. im Jahr a+1

zum 1.1. im Jahr a+1

7 Anpassung Ausspeiseentgelte \*

\* entsprechend der Netzzugangssystematik im jeweiligen Netz

Nummerierung stellt keinen zeitlichen Ablauf dar!

# Wälzungsmechanismus Biogas Übergangslösung (2/2) – interne Bestellung

Wälzungsmechanismus zwischen ANB, BENB und einem marktgebietsaufspannenden NB

BENB / ANB

marktgebietsaufspannender NB

Dargestellte Prozessschritte sind jährlich zu wiederholen (siehe Folie „Vorbemerkung“)

## Schritt 2 (Fortsetzung)

Hochwälzung der Erlöse durch ANB (Durchzuführen ab a+1)

Einnahmen des ANB aus Netzzugangsentgelt (Letztverbraucher)

9

Monatlich: Vergütung interne Bestellung (und somit indirekte Weitergabe der Erlöse der Biogas-Kostenumlage)

10

ab a+1

Beim Vorhandensein zwischengelagerter NB erfolgt die Weitergabe an den marktgebietsaufspannenden NB kaskadisch (Prozedere wie bei interner Bestellung)

## Schritt 3

Anpassungen (Durchzuführen in a+2)

Ermittlung der tatsächlichen Biogas-Kosten des Jahres a+1

11

Meldung der tatsächlichen Biogas-Kosten des Jahres a+1

12

bis 30.09. im Jahr a+2

marktgebietsaufspannender NB : Ermittlung der Abweichung zwischen den für das Jahr a+1 geplanten Biogas-Mehrerlösen und den tatsächlichen Biogas-Mehrerlösen durch die Exit-Entgelte im Jahr a+1

Abweichungen sind im Folgejahr kostenerhöhend oder -mindernd bei den Abschlagszahlungen zu berücksichtigen (siehe Schritt 3).

13

14

Nummerierung stellt keinen zeitlichen Ablauf dar!